



Die Corona-Schutzimpfung auf einen Blick - Informationen und Checkliste

Unser Infoblatt bietet eine Übersicht, was Ärztinnen und Ärzte bei der Corona-Schutzimpfung in der eigenen Praxis beachten müssen, und gibt Tipps und Anregungen, wie das Impfmanagement gestaltet werden kann.

Bitte beachten Sie:

Dieses Infoblatt ist nicht rechtsverbindlich, sondern möchte Ihnen lediglich eine erste Orientierung bieten.

VOR DER IMPFUNG

So bestellen Sie den Impfstoff: Impfstoffbestellungen können im Wochentakt aufgegeben werden. Die Bestellung erfolgt bei Ihrer Apotheke immer bis Dienstag, 12 Uhr. Die Lieferung erfolgt Montagnachmittag in der Folgewoche.

Bitte beachten Sie, dass Sie zunächst nur 18 bis maximal 50 Impfstoffdosen pro Woche bestellen können! Um Ihre Impftermine besser planen zu können, erhalten Sie bis Donnerstag Bescheid, ob Ihnen die angeforderte Menge an Impfstoff geliefert werden kann.

Nutzen Sie zur Bestellung das Arzneimittelrezept Formular Muster 16. Kostenträger ist das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS), IK 100038825. [1]

So lagern Sie den Impfstoff: Der Impfstoff, den Sie erhalten, muss in einem geeigneten Kühlschrank in Ihrer Praxis bei einer Temperatur von 2° bis 8°C und lichtgeschützt gelagert werden. [1]

Haben Sie an alles gedacht?

- Ist geklärt, ...

- ... wer aus dem Praxisteam die Impfstoffbestellung durchführt?
- ... zu welchem Zeitpunkt die Impfstoffbestellung erfolgen soll?
- ... bei welcher Apotheke die Impfstoffbestellung erfolgen soll?

- Gibt es in der Praxis geeignete Lagermöglichkeiten für den Impfstoff?

IMPFMANAGEMENT IN DER PRAXIS

So regeln Sie die Terminvergabe: Es gibt keine Vorschriften bezüglich der Art und Weise, wie Sie Impftermin vergeben. Sie können selbst entscheiden, ob Sie Ihre Terminvergabe telefonisch oder per Online-Vergabe gestalten oder Patienten gezielt ansprechen [2]

Vergessen Sie nicht, Ihren Patienten an den Impfausweis zu erinnern!

Wichtig: Die Impfreihefolge nach der Impfverordnung gilt auch für Arztpraxen. Hausärztinnen und -ärzte sind jedoch ermächtigt, die Impfpriorisierung flexibel zu handhaben, um zu entscheiden, wer wann geimpft wird – gerade wenn es darum geht, alle Impfdosen zu verwenden. [2]

Das müssen Sie bei der Impfaufklärung beachten: Wie bei allen Impfungen sind Sie auch bei der Corona-Schutzimpfung dazu verpflichtet, den Impfling über die Impfung, den verwendeten Impfstoff und die damit verbundenen Risiken aufzuklären. Das kann schriftlich über Aufklärungsbögen erfolgen. [2]

Wichtig: Patienten haben das Recht, bei zusätzlichem Informationsbedarf ein Aufklärungsgespräch wahrzunehmen.

So stellen Sie die Impffähigkeit fest: Bevor die Impfung verabreicht werden kann, müssen Sie die Impffähigkeit des Impflings feststellen. Bei Bestandspatienten können Sie die Anamnese auf das Erfragen von akuten Infektionen und anderen Kontraindikationen für die Impfung beschränken. [2]

So holen Sie die Einwilligung zur Impfung ein: Zwar ist eine schriftliche Einwilligung nicht gesetzlich vorgeschrieben, Sie müssen allerdings in der Patientenakte dokumentieren, dass Sie den Impfling aufgeklärt und seine Einwilligung eingeholt haben. Da die Nachweispflicht jedoch bei Ihnen liegt, ist die schriftliche Einwilligung in Form einer Unterschrift sinnvoll. [2]

Haben Sie an alles gedacht?

- Ist geklärt, ...
 - ... auf welchem Weg Patienten Impftermine vereinbaren können?
 - ... wie Patienten abgesagt wird, wenn die Menge der bestellten Dosen nicht ausreicht?
 - ... wer nachrückt, wenn es darum geht übrig gebliebene Dosen zu verimpfen?
- Sind Materialien zur Impfaufklärung bereit (Aufklärungsmerkblätter des RKI, Idana-Fragebogen, etc.?)
- Ist sichergestellt, dass Patienten zusätzlichen Aufklärungsbedarf mitteilen können?
- Ist sichergestellt, dass die Einwilligung in die Impfung dokumentiert ist?

NACH DER IMPFUNG

Das müssen Sie bei der Nachbeobachtung beachten: Bei allen Impfstoffen wird eine Nachbeobachtungszeit von min-destens 15 Minuten empfohlen, bei Risikopersonen (z.B. bei gerinnungshemmender Medikation oder bei vorherigen Impfreaktionen) von 15 bis 30 Minuten.

Beachten Sie, dass die Hygieneregeln dabei gewahrt werden, d.h. sich nicht mehr als 6 Patienten gleichzeitig in Ihrer Praxis befinden. Bei Engpässen kann die Nachbeobachtungszeit auch außerhalb der Praxis, z.B. im eigenen Auto verbracht werden. [2]

Haben Sie an alles gedacht?

- Ist geklärt, ...
 - ... wer die Nachbeobachtung überwacht?
 - ... wo die Patienten zur Nachbeobachtung verbleiben?

So wird die Impfung vergütet: Sie erhalten 20 Euro je Impfung (Erst- und Abschlussimpfung: insgesamt 40 Euro), 35 Euro für den Hausbesuch und 15 Euro für den Mitbesuch, 10 Euro für ausschließliche Impfberatung ohne Impfung. [3]

So rechnen Sie ab: Gemäß der Coronavirus-Impfverordnung rechnen Sie alle Schutzimpfungen, egal ob für Kassen- oder Privatpatienten, über Ihre KV ab.

Dazu nutzen Sie die einheitliche Pseudo-Gebührenordnungsposition, bestehend aus [3]

Pseudoziffer nach Impfstoff:

- für BioNTech/Pfizer: 88331
- für AstraZeneca: 88333

sowie dem Suffix für die Angabe der Impfindikation:

- Indikation „Allgemein“: A/B
- Indikation „Beruf“: V/W
- Indikation „Pflegeheimbewohner/in“: G/H

So erfolgt die Schnell-Doku: Damit das Robert-Koch-Institut das Impfgeschehen tagesaktuell beobachten kann, müssen Sie täglich über das Impf-DokuPortal der KBV einen eingeschränkten Datensatz zu den in Ihrer Praxis vorgenommenen Impfungen übermitteln. [3]

Erfasst werden muss dabei

- Wie viele Erstimpfungen wurden mit welchem Impfstoff durchgeführt?
- Wie viele Abschlussimpfungen wurden mit welchem Impfstoff durchgeführt?
- Wie viele Ü-60-Jährige wurden bei den Erst- und Abschlussimpfungen geimpft?

[1] KBV-Informationen „IMPFUNGEN GEGEN SARS-COV-2: Impfstoffe und Zubehör“: <https://www.kbv.de/html/50986.php>

[2] KBV-Informationen „IMPFUNGEN GEGEN SARS-COV-2: Praxisorganisation und Aufklärung“ <https://www.kbv.de/html/50988.php>

[3] KBV-Informationen „IMPFUNGEN GEGEN SARS-COV-3: Abrechnung und Vergütung“: <https://www.kbv.de/html/50987.php>